



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (129)

Berufstracht Robe Teil 2

Die Robe stellt in weiten Teilen der Welt die traditionelle Standestracht der juristischen Funktionsträger dar und ist gleichzeitig Sinnbild gerichtlicher Würde sowie optisches Abgrenzungsmerkmal. Doch die Anwaltschaft kann sich nicht immer mit ihr anfreunden. Die Anwaltsrobe ist – wie bereits in der letzten Woche dargestellt – ein immerwährender Zankapfel. In einer mit großem Engagement und allen Mitteln der juristischen Kunst geführten Auseinandersetzung streiten Richter und Rechtsanwälte über die Frage, ob Anwälte verpflichtet sind, vor Gericht in Berufstracht aufzutreten. Sogar das Bundesverfassungsgericht musste bereits in den 70er Jahren über die Berufstracht der Advokaten befinden.

Dieses befürwortete eine Robenpflicht (vor dem Landgericht), welche zwar nicht auf Gesetz, wohl aber auf vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht beruhe. Es bestehe ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden könnten. Diesem Zweck diene es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht trügen. Die Anwälte würden dadurch aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben. Ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege werde sichtbar gemacht. Darin liege – so die Verfassungsrichter weiter – auch ein mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess. Denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum werde gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen könne. Ein Vierteljahrhundert nach dieser Entscheidung erreichte der Streit einen neuen Höhepunkt: Anlässlich des Bezuges eines neuen Amtsgerichtsgebäudes verlangte das Amtsgericht Braunschweig von der Anwaltschaft ausnahmslos das Tragen der Robe und schloss die Advokaten von der Prozessführung aus, die ohne Berufstracht auftraten. Zu Recht, wie das Obergericht (OLG) Braunschweig befand. Die Richter verwiesen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und weiteten die (angeblich) gewohnheitsrechtliche Robentragungspflicht kurzerhand auf die Amtsgerichte aus. Zu strafrechtlichen Weiterungen kam es sogar in einem Robenstreit in Kassel, der sich im Jahre 2005 ereignete. Diesmal schloss ein Amtsrichter eine Anwältin, die ohne Berufstracht erschien, wegen ungebührlichen Auftretens im Termin von der Verhandlungsführung aus. Dieser Ausschluss hatte ein Ermittlungsverfahren gegen den Richter wegen Rechtsbeugung zur Folge. Die Staatsanwaltschaft bei dem OLG Frankfurt/M. stellte zwar das Strafverfahren ein, konstatierte je-

doch, dass die Zurückweisung von ohne Robe auftretenden Rechtsanwälten – wegen der Neuregelung der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) – vor dem amtsgerichtlichen Zivilrichter ermessensfehlerhaft und daher unrechtmäßig sei. Zuletzt hat das Landesobergericht Niedersachsen im September dieses Jahres entschieden, dass der Ausschluss des „robenlosen“ Rechtsbeistands nicht verhältnismäßig sei. Denn durch diesen werde gleichzeitig in die Rechte der vertretenen Partei eingegriffen, die nunmehr ohne Prozessbevollmächtigten dastehe. Angesichts des geschützten Rechtsgutes des Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Pflicht zum Robentragen sei eine sitzungspolizeiliche Maßnahme, d.h. ein Ausschluss des Bevollmächtigten, grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

Zum Aussehen der Berufstracht sagt die BORA nichts aus. Dabei wird jedoch entsprechend der ständigen Übung davon ausgegangen, dass es sich um eine schwarze Robe handelt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass es sich um ein Gewand ohne Werbeaufdrucken oder ähnlich werbenden Zusätzen handelt. Werbeflächen wie auf einem Overall eines Formel-1-Fahrers sind daher tabu! Neben dem Tragen der Robe verlangen Gerichte immer wieder, dass sich Anwälte in bestimmter Weise zu kleiden haben. Beispielsweise hat im Jahre 2007 das OLG München die Zurückweisung eines Verteidigers bestätigt, der vor einer Großen Strafkammer mit weißem T-Shirt und offener Robe erschienen war. Der Einwand des Advokaten, er besitze keine Krawatte, wollten die Richter nicht gelten lassen. Demgegenüber vertritt das OLG Celle die Auffassung, dass ein fehlender Schlips kein Grund sei, den Verteidiger vom Verfahren auszuschließen. Doch soll es auch Richter geben, die sich gegen ein ständiges Tragen der Robe aussprechen. Gegen einen Frankfurter Richter in Jugendstrafsachen wurde im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde angeordnet, dass dieser in sämtlichen Sitzungen Amtstracht zu tragen habe. Der Betreffende fühlte sich hierdurch in seiner richterlichen Unabhängigkeit verletzt und klagte. Teilweise mit Erfolg, denn dem Richter sei – nach Meinung des OLG Frankfurt/M. – für bestimmte Verfahrensarten eine gewisse Entscheidungsbefugnis zuzugestehen, ob die Berufstracht anzulegen sei oder nicht.

Auch wenn die Anwaltsrobe kein Garant für einen Erfolg vor Gericht ist, gibt es sicherlich gute Gründe, die für die Berufstracht sprechen. Insbesondere gilt auch hier: Nach der Kleidung wird man empfangen, nach dem Verstande verabschiedet!

